



Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:
3 O 445/19

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am:
20.11.2019

Rönne, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle
Information zum Datenschutz unter www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED],

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Marco Manes, Fontainengraben 20,
53123 Bonn,
Geschäftszeichen: 270/18

gegen

Volkswagen AG vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden, Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung
vom 06.11.2019 durch die Richterin am Landgericht Wieseler-Sandbaumhüter als
Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.526,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.06.2019 und nebst
Zinsen in Höhe von 4% aus 23.500,00 € seit dem 27.02.2009 bis zum 05.06.2019 zu
zahlen Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs VW Passat mit der
Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED].

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs VW
Passat mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] in Verzug
befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 45% und die Beklagte 55%.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den beklagten Autohersteller wegen des Kaufs eines Fahrzeugs auf Schadensersatz in Anspruch.

Am 27.02.2009 bestellte der Kläger bei dem Autohaus [REDACTED], einen VW Passat Variant 2.0 TDI Trendline mit einer Fahrleistung von 7 km zu einem Kaufpreis von 23.500,00 €. Wegen der Einzelheiten der Verbindlichen Bestellung wird auf die mit Schriftsatz des Klägers vom 02.08.2019 vorgelegte Anlage (Anlagenband) Bezug genommen. Das Fahrzeug wurde am 27.02.2009 auf den Namen des Klägers zum Straßenverkehr zugelassen.

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet und wurde in die Schadstoffklasse Euro 5 eingeordnet. Die Emissionswerte von Kraftfahrzeugen werden im europäisch standardisierten Prüfzyklus NEFZ auf einem Rollenprüfstand ermittelt. Die entsprechende Typgenehmigung wird erteilt, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Euro-Abgaswerte auf dem Prüfstand eingehalten werden. Zur Reduktion von Stickoxiden (NOx) wird ein softwaregesteuertes AGR-System (Abgasrückführungssystem) eingesetzt. Die in dem Fahrzeug installierte Software kennt zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuern. Im Modus 1 kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate und damit zu einem geringeren Ausstoß von Stickoxiden als im Modus 0.

Während der Modus 1 in NEFZ aktiv ist, ist im Straßenverkehr unter normalen Fahrbedingungen der Modus 0 aktiv.

Das Kraftfahrzeugbundesamt ordnete mit Bescheid vom 15.10.2015 den Rückruf aller Pkws an, in die die oben beschriebene Software eingesetzt ist.

Am 31.12.2018 meldete der Kläger seine Ansprüche zu der beim OLG Braunschweig anhängigen Musterfeststellungsklage an ([REDACTED]). [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]“ .

Die Anmeldung wurde am 11.02.2019 zurückgenommen.

Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung betrug die Fahrleistung des Fahrzeugs 127.329 km.

Der Kläger behauptet:

Das Fahrzeug sei mangelhaft. Der Motor stoße mehr Schadstoffe, nämlich Stickoxide, aus als in der Prospektbeschreibung der Beklagten angegeben. Die Schadstoffgrenze der Euro-5-Norm sei nicht eingehalten. Die Emissionswerte seien nicht korrekt ermittelt worden. Die Einhaltung der Euro-5-Norm sei nur durch den Einsatz der manipulierenden Software sichergestellt. Wäre diese nicht eingesetzt worden, wären im Prüfverlauf die gesetzlich vorgeschriebenen NOx-Emissionswerte überschritten worden.

Die von der Beklagten angebotene Nachbesserungsmaßnahme in Form eines Software-Updates sei nicht geeignet, den bestehenden Mangel zu beseitigen. Nach wie vor drohten Fahrverbote.

Die Beklagte habe mit dem Einbau der Manipulations-Software gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB verstoßen. Die Beklagte habe aus Gewinnstreben gehandelt. Der Einbau der Software sei veranlasst worden, um die Kosten zu senken bzw. teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden. Die Beklagte habe Erkrankungen und Gesundheitsschäden vieler Menschen in Kauf genommen

Er sei über die Gesetzeskonformität des Fahrzeugs getäuscht worden.

Beim Kauf des Fahrzeugs sei er von dessen Umwelttauglichkeit und Gesetzeskonformität sowie der uneingeschränkten Fahrmöglichkeit ausgegangen.

Der Einbau der Manipulations-Software sei der Führungsebene der Beklagten bekannt gewesen bzw. sei zumindest von ihr gebilligt worden.

Hätte er Kenntnis von der Software gehabt, hätte er das Fahrzeug nicht erworben.

Der Kläger beantragt,

- 1. die Beklagte zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 24.900,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 4% seit dem 27. Februar 2009 bis Rechtshängigkeit sowie Zinsen hieraus in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit an den Kläger Zug um Zug gegen Rückübereignung des streitgegenständlichen mangelbehafteten Fahrzeugs Volkswagen Passat mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu verurteilen;**
- 2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziffer 1 genannten Fahrzeugs im Verzug befindet;**
- 3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.711,70 € freizustellen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet:

Das Fahrzeug sei nicht mangelhaft. Es sei fahrbereit und funktionstüchtig. Es verfüge über alle erforderlichen Genehmigungen. Die für das Fahrzeug erteilte EG-Typengenehmigung sei unverändert wirksam und nicht aufgehoben worden. Eine gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 unzulässige Abschaltvorrichtung sei nicht vorhanden. Eine Abschaltvorrichtung setze voraus, dass ein Element des Emissionskontrollsystems abgeschaltet werde oder anderweitig auf diese eingewirkt werde. Die Software, die auf das Abgasrückführungssystem einwirke, sei aber nicht Bestandteil des Emissionskontrollsystems. Es beeinflusse nicht die Kontrolle vorhandener Emissionen, d. h. die von dem Fahrzeug ausgehenden Ausströmungen, sondern verhindere auf einer vorgelagerten Stufe deren Entstehung. Durch den Bescheid vom 15.10.2015 habe das Kraftfahrtbundesamt nicht bindend festgestellt, dass eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorliege. Es gebe keine gesetzliche Vorgabe über die Einhaltung eines Stickoxidgrenzwertes im normalen Straßenbetrieb. Eine Täuschung des Klägers liege nicht vor. Die Entscheidung, die Motorsoftware zu verändern, sei von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden. Vorstandsmitglieder seien an der Entwicklung der Software nicht beteiligt gewesen und hätten auch nicht davon Kenntnis gehabt.

Außerdem seien die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche verjährt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 10.07.2019, 25.09.2019 und 06.11.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zum Teil begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 13.526,22 € aus § 826 BGB zu.

Nach § 826 BGB haftet, wer einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt.

Das Verhalten des Schädigers muss objektiv gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßen, subjektiv muss der Schädiger die Tatumstände, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen, kennen und mit Schädigungsvorsatz gehandelt haben.

Dabei reicht weder eine Vertragsverletzung noch ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften für die Annahme einer Sittenwidrigkeit aus.

Hinzukommen müssen besondere Umstände, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks oder wegen des angewandten Mittels oder mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als anständig Geltenden verwerflich machen. Dabei kann sich die Verwerflichkeit aus einer bewussten Täuschung ergeben (BGH, Urt. v. 03.12.2013, -XI ZR 295/12-, Juris).

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Einsatz der Motorsteuerungs-Software für den Dieselmotor EA 189 mit einem nur für den Prüfstand im NEFZ entwickelten Fahrmodus zur Einhaltung der für die EG-

Typengenehmigung erforderlichen Emissionswerte und das In-Verkehr-Bringen der entsprechenden Fahrzeuge stellt eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung des Klägers dar.

Die berechtigten Verkehrserwartungen gehen dahin, dass sich der Fahrzeughersteller an die Regeln des Zulassungsverfahrens hält und nicht durch den Einsatz einer Motorsteuerungs-Software im Prüfzyklus NEFZ niedrigere Ausstoßmengen von Stickoxiden vortäuscht, als sie im Fahrbetrieb entstehen. Der Käufer eines Kraftfahrzeugs darf davon ausgehen, dass das Fahrzeug zu Recht zum Betrieb im Straßenverkehr zugelassen wurde oder zulassungsfähig ist und die technischen und rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllen. Er darf erwarten, dass der Hersteller des Fahrzeugs die für das Fahrzeug erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht durch eine Täuschung erwirkt hat. Ein Fahrzeug, das mit einer Motorsteuerungs-Software ausgestattet ist, die dazu führt, dass nicht die beim Betrieb im Straßenverkehr entstehenden Ausstoßmengen an Stickoxid wiedergegeben werden, entspricht nicht der üblichen und berechtigterweise von einem Käufer zu erwartenden Beschaffenheit (OLG Köln, Beschluss v. 20.12.2017, -18 U 112/17-, Juris). Dass das Fahrzeug des Klägers diesen Erwartungen nicht entspricht, zeigt der Bescheid des Kraftfahrtbundesamts vom 15.10.2015, wonach die Beklagte zur Entfernung der aus Sicht des Kraftfahrtbundesamtes unzulässigen Abschaltvorrichtung und zum Nachweis verpflichtet wurde, dass danach alle technischen Anforderungen der Richtlinie 2007/46 EG erfüllt sind. Ohne entsprechende Maßnahmen drohte die Stilllegung des Fahrzeugs.

Das Verhalten der Beklagten ist als besonders verwerflich zu qualifizieren.

Es stellt ein nicht mehr mit den Regeln der Marktwirtschaft vereinbares Gewinnstreben dar.

Zwar ist das Ziel der Beklagten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten bzw. zu steigern und einen entsprechenden Umsatz zu erzielen, nicht zu beanstanden. Zu beanstanden ist jedoch, auf welche Art und Weise die Beklagte versucht hat, dieses Ziel zu erreichen. Sie hat eine Software entwickelt und zum Einsatz gebracht, die zu einer Umgehung des mit Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 verfolgten Zwecks, die Umweltinteressen der Allgemeinheit zu schützen, führte. Hinzu kommt, dass die Beklagte die von ihr entwickelte und verwendete Software gegenüber dem zuständigen Kraftfahrtbundesamt nicht zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit offengelegt hat. Die Beklagte hat ihr Gewinnstreben

zu Lasten der Umweltinteressen der Allgemeinheit und der Interessen des Marktes in den Vordergrund gestellt. Gesteigert wird diese Verwerflichkeit durch das Ausmaß der Manipulation, von der eine Vielzahl von Pkws und Verbrauchern, für die der Kauf eines Fahrzeugs in der Regel eine Entscheidung von hohem wirtschaftlichen Wert darstellt, betroffen ist.

Der für eine Haftung aus § 826 BGB erforderliche Schädigungsvorsatz liegt vor.

Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB i. V. m. § 31 BGB setzt voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB subjektiv mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat, d. h. Kenntnis von dem Eintritt des Schadens, der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände gehabt hat. Eine genaue Vorstellung von dem zu erwartenden Kausalverlauf ist dabei eben so wenig erforderlich wie eine genaue Vorstellung von den geschädigten Personen. Vielmehr reicht es aus, wenn der Schädiger die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken kann, vorhersieht und billigend in Kauf nimmt.

Es ist davon auszugehen, dass der Vorstand der Beklagten Kenntnis vom Einbau der Software hatte und damit für ihn ohne weiteres ersichtlich war, dass damit Kunden geschädigt werden, unabhängig davon, dass das Verhalten in erster Linie darauf zielte, die für die Überprüfung der zulässigen Emissionswerte und damit die für die Zulassung des Fahrzeugs zuständigen Behörden zu täuschen.

Die Beklagte muss sich das Fehlverhalten der Mitarbeiter zurechnen lassen, die für die Softwaremanipulation und deren Verschweigen verantwortlich sind, auch wenn sich derzeit dazu keinen näheren Feststellungen treffen lassen.

Als Geschädigter ist grundsätzlich der Kläger für die Haftungsvoraussetzungen des § 826 BGB darlegungs- und beweisbelastet. Er hat nachvollziehbar vorgetragen, dass der Vorstand der Beklagten von dem Einbau der Manipulationssoftware gewusst habe. Die Beklagte trifft eine sekundäre Beweislast. Eine sekundäre Beweislast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich ist, während der Gegner alle wesentlichen Tatsachen kennt und ihm nähere Angaben zumutbar sind (BGH, Urt. v. 18.01.2018, -I ZR 150/18-, Juris). Der Kläger hat keinen Einblick in die Organisationsstruktur der Beklagten. Allein die Beklagte kann Angaben zu dem konkreten Geschehensablauf machen.

Der Beklagten sind Angaben über die internen Vorgänge und Verantwortungshierarchien im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Einsatz der Manipulationssoftware ohne weiteres zumutbar.

Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte darauf, dass die Ermittlungen darüber, wer die Entwicklung und die Verwendung der Software in den EA 189-Motoren veranlasst und entschieden hat, noch keine Klarheit geschaffen habe.

Der Vorstand der Beklagten hat das Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen gem. zu organisieren und zu führen (so genannte Compliance). Es ist davon auszugehen, dass organisatorische Maßnahmen in Form von Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand, soweit es wesentliche Entscheidungen betrifft, getroffen wurden und für die Einhaltung dieser Pflichten durch geeignete Kontrollmaßnahmen auch Sorge getragen wurde. Da die Beeinflussung der Motorsteuer-Software einer ganzen Motorenreihe speziell für die Messung der Emissionswerte auf dem Prüfstand eine wesentliche Entscheidung darstellt - zumal die Entwicklung einer solchen Software mit einem größeren finanziellen Aufwand verbunden ist- bestehen erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass eine solche für das Unternehmen wesentliche Entscheidung nicht unterhalb der Vorstandsebene getroffen und nicht vor Vorstandsmitgliedern verheimlicht wurde.

Angesichts des nach Bekanntwerden des Abgasskandals vergangenen Zeitablaufs ist nicht nachvollziehbar, dass es der Beklagten nicht möglich ist, die Initiatoren und Mitwisser der Entwicklung und der Verwendung der Software zu benennen. Deren Angaben aber ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine Zurechnung ausscheidet. Da die Beklagte auch keine konkreten Angaben dazu macht, welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen wurden, um die Vorgänge aufzuklären, ist sie der ihr obliegenden Pflicht zur Aufklärung der internen Vorgänge nicht nachgekommen, so dass davon auszugehen ist, dass der Vorstand der Beklagten die Entscheidung über die Entwicklung und den Einsatz der Software angeordnet hat oder bewusst hat geschehen lassen (LG Köln, Urt. v. 18.07.2017,- 22 O 59/17-, Juris).

Die Anwendung des § 826 BGB ist nicht im Hinblick auf den Schutzzweck des Art. 5 Abs. 2, 10 VO (EG) 715/2007 ausgeschlossen. Zwar dient die Verordnung der Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen, gegen die die Beklagte durch den Einsatz der Software möglicherweise verstoßen hat, nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen. Entscheidend ist, dass die Beklagte der Allgemeinheit und den

betroffenen Fahrzeugkäufern durch ihre öffentlichen Angaben und die von ihr zu verantwortende Übereinstimmungsbescheinigung suggeriert hat, dass die Fahrzeuge bestimmte technische Eigenarten aufweisen und sie dem Risiko ausgesetzt hat, dass die Betriebserlaubnis erlischt.

Dem Kläger ist durch das sittenwidrige Verhalten ein Vermögensschaden entstanden, indem er durch den Abschluss des Kaufvertrages eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die für ihn wirtschaftlich nachteilig ist und die er in Kenntnis sämtlicher Umstände nicht eingegangen wäre.

Es bestand das Risiko, dass die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach Bekanntwerden des Einsatzes der Software entzogen wird. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass die Kenntnis von diesem Risiko auf die Kaufentscheidung des Klägers Einfluss gehabt und er den Kaufvertrag über das Fahrzeug nicht geschlossen hätte. Nicht entscheidend ist, dass die Betriebserlaubnis tatsächlich erloschen ist. Ein Schaden im Sinne von § 826 BGB ist jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage einschließlich eines Verlustrisikos.

Der Kläger ist gem. § 249 BGB so zu stellen, als wenn er den Kaufvertrag nicht geschlossen hätte.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises. Er muss sich jedoch die durch den Abschluss des Kaufvertrages erlangten Vorteile und damit die Gebrauchsvorteile des Fahrzeugs in Form ersparter Aufwendungen anrechnen lassen.

Hätte der Kläger den Kaufvertrag über das Fahrzeug nicht geschlossen, hätte er dieses nicht erhalten und auch nicht nutzen können. Im Rahmen der Schadenssaldierung ergibt nach der von der Kammer angewandten Formel zur Berechnung der Nutzungsvorteile (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer dividiert durch die zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses noch zu erwartende Laufleistung von 299.993 Kilometern) ein abzuziehender Betrag in Höhe von 9.973,78 € für die von dem Kläger gezogenen Nutzungen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 849, 291 BGB. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die Voraussetzungen des § 849 BGB erfüllt. Die Beklagte hat dem Kläger dadurch, dass er ihn zur Zahlung bzw. Überweisung des Kaufpreises veranlasst hat, Geld

entzogen. § 849 BGB erfasst jeden Sachverlust durch ein Delikt. Bestimmt der Schädiger den Geschädigten wie beim Betrug dazu, über eine Sache zu verfügen, entzieht er sie ihm (BGH, Urt. v. 26.11.2007 -VII ZR 167/06-, Juris). Der Kläger hat den Kaufpreis am 27.02.2009 gezahlt. Nach der Verbindlichen Bestellung vom 27.02.2009 war der Kaufpreis bei Bereitstellung des Fahrzeugs zu zahlen. Das Fahrzeug wurde dem Kläger am 27.02.2009 übergeben. Denn an diesem Tag wurde es auf seinem Namen zum Straßenverkehr zugelassen.

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet (§ 256 ZPO). Das erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich aus § 756 ZPO. Die Beklagte befindet sich mit der Annahme von Besitzübertragung und Übereignung des Fahrzeugs in Annahmeverzug (§§ 293, 295 BGB). Annahmeverzug ist durch die Klageerhebung eingetreten. Im Rahmen einer Klageerhebung ist eine Zuvielforderung des Schuldners bei einer Zug-um-Zug-Leistung für die Begründung des Annahmeverzugs des Gläubigers unschädlich. Ein wörtliches Angebot war ausreichend gem. § 295 BGB, da die Beklagte ihrerseits eine Mitwirkungshandlung vorzunehmen hat. Außerdem lehnt sie jegliche Rückabwicklung ab.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus § 826 BGB auf Freistellung von dem ihm im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Ansprüche entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € € ausgehend von einem Gegenstandswert von 13.526,22 €.

Die in Ansatz gebrachte 1,8 Gebühr kann der Kläger nicht verlangen. Gem. § 14 RVG ist zu bestimmen, welche Gebühr der Rechtsanwalt im Einzelfall in Ansatz bringen kann. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur dann gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Streitstoff ist hinlänglich bekannt, so dass der zeitliche Aufwand die Sache nicht zu einer überdurchschnittlichen werden lässt.

Die Ansprüche des Klägers sind nicht verjährt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne große Fahrlässigkeit erlangen musste (§ 199 Abs. 1 BGB).

Fraglich ist bereits, ob dem Kläger bis Ende 2015 bekannt war, dass in seinem Fahrzeug der Motor EA 189 mit einer manipulierten Motorsteuerungssoftware verbaut ist. Allein aufgrund des Umstandes, dass sich der damalige Vorstandsvorsitzende der Beklagten im September 2015 bei den Kunden entschuldigt hat, rechtfertigt diese Annahme nicht. Auch dürfte es dem Kläger bei einer Gesamtschau aller Umstände nicht zuzumuten gewesen zu sein, aufgrund der im Jahre 2015 bekannt gewordenen Tatsachen bei verständiger Würdigung eine von Erfolgsaussicht getragene Schadensersatzklage, zumindest als Feststellungsklage, gegen die Beklagte bis Ende 2015 zu erheben.

Denn nach wie vor bestreitet die Beklagte, dass ihre verfassungsmäßigen Vertreter i. S. d. § 31 BGB Kenntnis von der Entwicklung und dem Einbau der Manipulationssoftware hatten.

Auch waren die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts bis Ende 2015 noch nicht abgeschlossen. Ob der Kläger bereits im Jahre 2015 aus den äußeren Umständen auf ein vorsätzliches Verhalten der Beklagten hätte schließen können, kann dahinstehen. Jedenfalls war eine Klageerhebung aufgrund der unsicheren und zweifelhaften Rechtslage im Jahre 2015 unzumutbar.

Schadensersatzansprüche wie sie von dem Kläger geltend gemacht werden verjähren nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an.

Ausweislich der von dem Kläger vorgelegten Verbindlichen Bestellung wurde der Kaufvertrag am 27.02.2009 geschlossen.

Nach § 204 Abs. 1 Ziff. 1 BGB wird die Verjährung durch die Erhebung der Klage auf Leistung gehemmt.

Die Klage ist am 11.02.2019 bei Gericht eingegangen. Erhoben ist eine Klage mit Zustellung (§ 253 ZPO). Die Klage ist der Beklagten ausweislich der bei der Akte befindlichen Postzustellungsurkunde am 05.06.2019 und damit nach Ablauf der Verjährungsfrist zugestellt worden.

Nur dann, wenn die Zustellung demnächst erfolgt (§ 167 ZPO) wirkt sie sie auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung zurück.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Rückwirkung bei einer

Zustellungsverzögerung von mehr als 14 Tagen gegenüber der Normaldauer ausgeschlossen, wenn die Zustellungsverzögerung vom Zustellungsbetreiber verursacht ist (Zöller, ZPO, 31. Aufl., § 167 Rdnr. 11).

Das dürfte hier der Fall sein. Die Zustellung der Klage ist nach Eingang des Gerichtskostenvorschusses mit Verfügung vom 29.05.2019 veranlasst worden. Der Kläger ist mit Vorschusskostenrechnung vom 13.02.2019 zur Einzahlung des Vorschusses aufgefordert worden. Die Verzögerung wäre dem Kläger nur dann nicht zuzurechnen, wenn er nach Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von 2 bzw. 3 Wochen den angeforderten Gebührenvorschuss eingezahlt hätte. Eingegangen ist der Gerichtskostenvorschuss aber erst am 28.05.2019.

Nach § 204 Abs. 1 Ziff. 1 a BGB wird die Verjährung gehemmt durch die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage.

Diese Voraussetzungen sind durch die Anmeldung des Klägers zu der beim OLG Braunschweig zum Aktenzeichen 4 MK 1/18 anhängigen Musterfeststellungsklage am 31.12.2018 erfüllt.

Die Hemmung endete 6 Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister (§ 204 Abs. 2 S. 2 BGB). Da die Anmeldung am 11.02.2019 zurückgenommen wurde, war die Hemmung der Verjährung zum Zeitpunkt der Klagezustellung noch nicht beendet.

Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte darauf, dass die Anmeldung zum Klageregister nur erfolgt sei, um die Verjährung zu hemmen, ohne dass jemals beabsichtigt gewesen sei, am Musterfeststellungsverfahren teilzunehmen.

Greifbare Anhaltspunkte dafür trägt sie nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Wieseler-Sandbaumhüter

Beglaubigt

Osnabrück, 20. Nov. 2019

Rönne, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.